



W|W|T|F

WIENER WISSENSCHAFTS-,
FORSCHUNGS- UND
TECHNOLOGIEFONDS

Förderrichtlinie

Gültig ab 11.08.2021

WWTF
Schlickgasse 3 / 12, 1090 Wien
T: 0043 1 402 31 43

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Förderrichtlinie regelt die Eckpunkte für die Förderarbeit und -programme des WWTF und legt damit eine Grundlage für eine hochwertige Qualitätssicherung bei der Auswahl und Förderung von Forschungsvorhaben im Interesse des Landes Wien fest. Der Fonds kann darüber hinaus für spezifische Aktivitäten eigene Förderrichtlinien erlassen, sofern es die Art der Fördertätigkeit erfordert, von dieser Richtlinie abzuweichen.

Der Fonds kann auf der Basis dieser Richtlinie weitere Bestimmungen zur Spezifizierung der Fördertätigkeit beschließen, die seine Tätigkeiten über die Programme hinweg bzw. innerhalb der Programme und in den Ausschreibungen im Detail ausführen. Derartige Bestimmungen bestehen etwa für Schwerpunktfindung, Evaluierung, Gendergerechtigkeit oder Open Science Fragen. Die genauen Bedingungen für die einzelnen Ausschreibungen finden sich in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen (z.B. „Call Specifications“). Alle Dokumente sind auf www.wwtf.at zugänglich.

2. Vision, Mission und Förderziele

2.1. Vision des WWTF

Wien ist ein großartiger Forschungsstandort mit dem Potenzial, eines der stärksten Zentren für Wissenschaft und Innovation in Europa zu werden. Der WWTF leistet als Förderer mit all seinen Aktivitäten einen entscheidenden Beitrag dafür, dass die Spitzenforschung sich hier weiter stark entfalten und wirksam werden kann. Damit steigert der Fonds die Attraktivität des Standortes für große Talente, für die Bearbeitung gesellschaftlich wichtiger Forschungsfragen und schafft dadurch Grundlagen für die Ansiedlung und das Wachstum von forschungsintensiven Unternehmen.

2.2. Mission des WWTF

Der WWTF ist ein beharrlicher Impulsgeber am und für den Forschungsstandort Wien und ein starker Partner seiner Universitäten und Forschungsstätten, um die Exzellenz und auch die Relevanz der Forschung kontinuierlich zu steigern.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, durch unsere Arbeit in der kompetitiven Forschungsförderung herausragende Arbeiten zu unterstützen. Exzellente wissenschaftliche Vorhaben werden nach strengen Kriterien und durch hochwertige Verfahren ausgewählt. Sie erhalten substanzielle finanzielle Unterstützung durch den WWTF. Die wissenschaftlichen Arbeiten werden durch sorgfältig geplante Schwerpunktsetzungen und aktive Vernetzung zwischen Disziplinen und Institutionen in gesellschaftlich relevante Fragestellungen eingebettet. Damit wollen wir einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer besseren Welt durch Wissenschaft und Forschung leisten.

Der WWTF ist Brückenbauer für den Wiener Forschungsraum. Er verbindet Universitäten, Forschungseinrichtungen und weitere Akteure, bringt junge Talente in der Forschung mit

herausragenden Forschungsstätten zusammen und schafft Verbindungen zwischen unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, um neue Zugänge zu ermöglichen.

2.3. Förderziele

Das strategische Ziel des WWTF ist die Stärkung der Spitzenforschung im Interessensbereich des Standortes Wien.

Ziele

1. Schaffung und Ausbau kritischer Größen in Feldern mit hoher wissenschaftlicher Qualität und Kompetenz am Standort
2. Ermöglichung und Vertiefung von disziplinen- und/oder institutionenübergreifender Zusammenarbeit in Wien anhand von konkreten Forschungsvorhaben
3. Im Sinne einer mittelfristigen Anwendungsperspektive: Unterstützung des Beitrags der Spitzenforschung zur Lösung relevanter gesellschaftlicher Probleme und zur Hebung wirtschaftlicher Potenziale
4. Beitrag zu strukturellen Veränderungsimpulsen für die Wiener Forschungslandschaft v.a. im Zusammenspiel mit den Trägerorganisationen
5. Steigerung der internationalen Sichtbarkeit des Forschungsstandortes Wien

3. Ausschreibungen in Schwerpunkten

Ausschreibungen des WWTF finden in der Regel in seinen Schwerpunkten statt. Für die Einrichtung von Schwerpunkten legt der Fonds geeignete Verfahren fest. Schwerpunkte sollen die in dieser Richtlinie genannten Förderziele (Punkt 2.3.) widerspiegeln, wobei nicht alle Förderziele stets zur Gänze abgebildet sein müssen.

Anträge können nur im Rahmen kompetitiver Ausschreibungen (=Calls) oder auf Einladung des Fonds eingereicht werden. Alle Förderanträge einer Ausschreibung werden jeweils gemeinsam behandelt.

Die Entscheidung darüber, welche Ausschreibungen in welchen Schwerpunkten stattfinden, trifft der Vorstand des WWTF auf Vorschlag des Kuratoriums. Für die Ausarbeitung einer Ausschreibung kann eine Arbeitsgruppe aus dem Kuratorium eingerichtet werden.

4. Förderinstrumente und -kriterien

Der WWTF fokussiert seine Fördertätigkeiten auf folgende Instrumente: Projekte, Personen, Ergänzende Instrumente.

4.1. Allgemeines

Für alle Förderungen gelten folgenden Bestimmungen:

- Förderungen werden hauptsächlich für größere, sichtbare Vorhaben vergeben.
- Ein vollständiger und ordnungsgemäß unterzeichneter Förderantrag einer antragsberechtigten Institution (inkl. Vorhabensstruktur wie Arbeits-, Zeit-, Personal-, Finanzierungs- und Kostenplänen) muss unter Einhaltung der vom Fördergeber definierten Fristen und Ausschreibungsbedingungen vorliegen.
- Alle Förderanträge sind nach in den Ausschreibungsunterlagen definierten formalen und qualitativen Kriterien zu bewerten. Dabei kommen die unter 2.3. genannten Förderziele operationalisiert zur Anwendung.
- Der Großteil der Aktivitäten eines Vorhabens muss der Kategorie der Grundlagenforschung bzw. wissenschaftlichen Forschung zugerechnet werden und auf den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn abzielen.
- Die Anwendungsperspektive eines Vorhabens ist weit zu interpretieren und unter der Maßgabe zu sehen, dass die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden sollen. Sie kann das Verfolgen mittel- und langfristiger wirtschaftlicher Umsetzungsmöglichkeiten ebenso wie einen Beitrag mit gesellschaftlichem Nutzen bedeuten.
- Der WWTF und die geförderten Einrichtungen und Forscher*innen wirken aktiv auf eine gemeinsame Kommunikation der Schwerpunkte und Ergebnisse hin.
- Förderbar sind all jene Kosten, die dem Vorhaben direkt zurechenbar sind und in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe stehen. Der WWTF legt in seinen Förderungen einen Fokus auf die Finanzierung zusätzlichen Personals, insbesondere auf den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- Nicht förderbare Kosten umfassen jene, die der Grundausstattung der beantragenden Institution zurechenbar sind, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderantrag stehen, die außerhalb der im Vertrag festgelegten Laufzeit des Vorhabens entstanden sind, sowie Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden und Kosten für Bauinvestitionen.
- Die WWTF Förderung inkludiert in der Regel einen 20% Gemeinkostenanteil. Eigenleistungen der geförderten Institutionen sind erwünscht und bei den jeweiligen Instrumenten und Ausschreibungen näher spezifiziert.
- Die Vergabe erfolgt als Zuschuss für unabhängige Forschung im Sinne der Satzung des WWTF.

4.2. Projekte

Ziel / Zweck: Projektförderungen sind größere, meist interdisziplinäre Forschungsvorhaben in den Schwerpunkten des WWTF. Exzellente Forschungsgruppen wird die Möglichkeit geboten, ihre Arbeit durch ein mehrjähriges innovatives Forschungsprojekt voranzutreiben. Die

Arbeitsweise innerhalb der geförderten Vorhaben bleibt eine grundlagenorientierte. Anträge von Konsortien sind ebenso möglich wie Einzelanträge.

Laufzeit: Die Arbeit eines Forschungsteams wird über einen mehrjährigen Zeitraum (mind. 2 Jahre) gefördert.

Kriterien: Im Zentrum steht die wissenschaftliche Exzellenz, Qualität und der Innovationsgrad gemessen an den höchsten einschlägigen internationalen Qualitätsstandards.

Fördervolumen: Die Mindestförderhöhe pro Projekt beträgt 250.000 €.

4.3. Personen

Ziel / Zweck: Die Unterstützung herausragender Persönlichkeiten in wichtigen Phasen ihrer Forschungskarriere steht bei der Personenförderung im Vordergrund. Insbesondere sollen exzellente, junge Wissenschaftler*innen, die in den Schwerpunkten des WWTF forschen, mit Förderungen des WWTF an den Standort geholt werden, um mit einer Karriereperspektive von Seiten der Host Institution eine eigene Forschungsgruppe aufzubauen und sich wissenschaftlich zu etablieren.

Laufzeit: Typischerweise wird die Arbeit einer ganzen Arbeitsgruppe über einen längeren mehrjährigen Zeitraum (in der Regel 5-8 Jahre) gefördert. Subsidiär können auch kürzere Zeiträume bzw. fokussierte Förderungen in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden.

Kriterien: Im Zentrum stehen die wissenschaftliche Exzellenz der Person und des Vorhabens einschließlich des Hereinholens von Talenten aus dem Ausland, die für den Standort relevante Expertise aufweisen, die Verankerung junger Talente (jüngere Spitzenforscher*innen – gemessen am akademischen Alter), eine Karriereperspektive durch die aufnehmende Institution und die Einbettung in das aufnehmende akademische Umfeld.

Fördervolumen: Die Mindesthöhe beträgt für den Regelfall des Hereinholens exzellenter, junger Wissenschaftler*innen 1 Mio. €. In den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen können andere Förderformen auch mit einer geringeren Mindestförderhöhe festgelegt sein.

4.4. Ergänzende Instrumente

Ziel / Zweck: Vorhaben in kleinerem Umfang erlauben es dem Fonds, programmbegleitend Aktivitäten zu setzen und rasch auf Erfordernisse im Umfeld zu reagieren. Sie dienen dazu, die Hauptaufgaben des Fördergebers flankierend zu unterstützen.

Die konkrete Ausgestaltung der Ergänzenden Instrumente (etwa kleinere Projekte und Vorhaben, Preise, Challenges, Summer Schools, Events etc.) wird flexibel gehandhabt.

Laufzeit: Die Laufzeit soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

Kriterien: Die Förderkriterien werden flexibel gehandhabt. Vor jeder Ausschreibung werden die angestrebten Ziele festgelegt ebenso wie eine der Ausschreibung angepasste Qualitätssicherung bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben.

Fördervolumen: Die Maximalförderhöhe beträgt 100.000 €. Die Höhe der Eigenleistungen wird in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen (Universitäten und öffentliche/private außer-universitäre Forschungseinrichtungen) als juristische Personen. Sie sind in der Regel in Wien angesiedelt. Maßgebend ist, dass im Einvernehmen mit der Satzung des Fonds die Einrichtungen im Interessensbereich des Landes Wien gelegen sind.

In Bezug auf die Antragstellung beim WWTF liegt ihre hauptsächliche Tätigkeit in der Erarbeitung von wissenschaftlichem Wissen im Rahmen einer langfristig angelegten, selbstständigen und überwiegend nicht-wirtschaftlichen Aktivität, in deren Mittelpunkt der Erkenntnisgewinn steht. Förderverträge werden mit der jeweiligen Institution geschlossen; für die Universitäten nach UG 2002 kommt dabei § 27 zum Einsatz. Das jeweilige Vorhaben muss von Wissenschaftler*innen geleitet werden, die an antragsberechtigten Forschungseinrichtungen tätig sind oder es im Zuge des Vorhabens werden.

Überwiegend wirtschaftlich tätige Unternehmen können keine Mittel aus Förderungen des WWTF erhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen können in einem gewissen Ausmaß als Partner*innen Fördermittel erhalten, sofern dies in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen spezifiziert ist.

Verbot von Doppelförderung: Arbeitsschritte, die bereits von anderen Stellen finanziert werden, werden vom WWTF nicht gefördert.

6. Verfahren

6.1. Allgemeines

Nähere Bestimmungen finden sich in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen. WWTF Calls können ein- oder mehrstufig ausgestaltet sein. Der WWTF behält es sich vor, die nachstehenden Verfahrensbestimmungen anzupassen, sofern dies im Interesse der Qualitätssicherung und Effizienz erforderlich ist.

Gendergerechtigkeit ist dem WWTF ein besonderes Anliegen und findet Berücksichtigung in allen Verfahren des Fonds (Gender Mainstreaming).

Der WWTF bekennt sich zu den Prinzipien von Open Science und versucht diese in den Ausschreibungen umzusetzen.

Die Antragsteller*innen haben sich an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz zu halten.

Alle Förderanträge, Gutachten und Jurydiskussionen werden vertraulich behandelt.

6.2. Einreichung von Anträgen

Alle Anträge sind online über die Webapplikation des Fonds einzureichen, sofern die technische Voraussetzung für eine elektronische Antragsstellung auf Seiten des Fonds gegeben ist.

Die Förderwerber*innen erhalten ausreichend Zeit zur Vorbereitung von Förderanträgen. Der Fonds stellt den Antragsteller*innen umfassende Informationen zur Ausschreibung und zur Einreichung zur Verfügung.

Die Einreichung erfolgt in englischer Sprache. Ausnahmen davon sind nur zulässig, sofern dies in den Ausschreibungsunterlagen explizit ermöglicht wird und sachlich begründet ist.

Die in den Ausschreibungsunterlagen definierten Fristen sind bindend. Es besteht die Möglichkeit, in Ausnahmesituationen Fristen des Calls zu ändern, sofern dies für die Antragsteller*innen nicht zum Nachteil und für alle Antragsteller*innen gleichermaßen gültig sind.

6.3. Auswahl der Vorhaben bei Calls

Die Geschäftsstelle führt auf Basis der Ausschreibungsunterlagen eine formale Prüfung der Anträge durch. Anträge, die den formalen Kriterien nicht entsprechen, werden aus dem Begutachtungsverfahren ausgeschieden. Betroffene Antragsteller*innen werden über diese Entscheidung angemessen informiert.

Änderungen am Antrag sind nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist nicht mehr möglich.

Formal zugelassene Anträge werden durch eine Jury beurteilt. Diese Jury wird jeweils gemäß den inhaltlichen sowie weiteren Erfordernissen einer Ausschreibung zusammengestellt. Für die Tätigkeit der Jury wird eine Geschäftsordnung erlassen. Mitglieder der Jury dürfen zum Zeitpunkt des Begutachtungsprozesses nicht in Österreich tätig sein.

Die Jury entscheidet, ob ein Antrag durch internationale Gutachter*innen bewertet wird oder aus dem Verfahren ausscheidet. Gutachter*innen dürfen zum Zeitpunkt des Begutachtungsprozesses nicht in Österreich tätig sein. Die Anzahl der für einen Antrag benötigten Gutachten wird in den Ausschreibungsdokumenten festgelegt, soll aber in der Regel mindestens zwei betragen.

Bei Ergänzenden Instrumenten können schnellere, lokale und dem Ziel/Zweck angepasste Verfahren zum Einsatz kommen. Diese werden in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen angeführt.

Der WWTF unternimmt alle zumutbaren Schritte, um Befangenheit von Organvertreter*innen, Fachgutachter*innen oder Jurymitgliedern zu vermeiden.

6.4. Förderentscheidung

Auf Basis der eingeholten Gutachten spricht die Jury eine Förderempfehlung an die Gremien des WWTF aus. Grundlage dafür sind die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen und Kriterien sowie die Geschäftsordnung der Jury.

Die Förderempfehlung der Jury ergeht an das Kuratorium; dieses beschließt auf Basis der Juryempfehlung eine Förderempfehlung an den Vorstand. Alle Förderentscheidungen werden durch den Vorstand getroffen. Er legt die Maximalfördersumme fest und kann auf der Basis der Förderempfehlung von Jury und Kuratorium bindende Auflagen und Bedingungen formulieren. Die Ausschreibungen und die Sitzungen von Kuratorium und Vorstand werden so synchronisiert, dass rasche Verfahrensabläufe möglich sind.

Allen Förderwerber*innen wird die Förderentscheidung des Vorstandes für das jeweilige Vorhaben und die wichtigsten Entscheidungsgründe kommuniziert. Die anonymisierten Gutachten werden in der Regel den Antragsteller*innen übermittelt.

Die Geschäftsstelle legt den Förderwerber*innen, deren Antrag genehmigt wurde, einen Fördervertrag vor. Der Fördervertrag wird erst mit Unterzeichnung durch Fördergeber und Fördernehmer*in wirksam. Ein rechtswirksamer Fördervertrag hat binnen sechs Monaten nach Förderentscheidung zustande zu kommen. Auf Antrag kann der WWTF diese Frist verlängern, ansonsten verfällt die Förderzusage.

7. Qualitätssicherung und Evaluierung

Der WWTF, sein Portfolio an Instrumenten und Schwerpunkten als auch seine Prozesse, Abläufe und Wirkungen und ausgewählten Vorhaben werden in regelmäßigen Abständen Evaluationen unterzogen. Diese sind gesondert geregelt (Richtlinie für Evaluierung).

8. Finanzierung der Förderungen, Verwendung öffentlicher Mittel

Die Finanzierung der Förderungen erfolgt aus Mitteln des WWTF. Der Fonds erhält Zuwendungen primär von einer Privatstiftung und wirbt darüber hinaus zusätzliche finanzielle Mittel ein. Dies können öffentliche Mittel des Landes Wien und weiterer öffentlichen Stellen sowie andere private Mittel aus Fundraising-Aktivitäten sein. Die geförderten Vorhaben werden über die Herkunft der Mittel informiert.

Sofern öffentliche Mittel zur Finanzierung der Förderungen verwendet werden, erfolgt die Vergabe als Zuschuss für unabhängige Forschung im Sinne des jeweils aktuellen Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie der Satzung des WWTF. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist auf Aufforderung, dem Fördergeber (WWTF) sämtliche für die Förderanträge und die Förderung relevanten Unterlagen in geeigneter Form zu übermitteln und/oder einsehbar zu machen und auch alle nötigen Auskünfte zu erteilen. Der WWTF ist berechtigt, diese Unterlagen und Auskünfte auch jenen öffentlichen Körperschaften (inklusive zugeordneter Kontrolleinrichtungen, wie z.B. Rechnungshof), die Fördermittel für das konkrete Projekt bereitgestellt haben, zur Verfügung zu stellen.

9. Schlussbestimmungen

Einer dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Fördervertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Handelsgericht Wien als sachlich zuständiges Gericht vereinbart. Auf die Förderverträge findet ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen in ausländisches Recht, Anwendung.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des WWTF Kuratoriums am 11.08.2021 in Kraft.